

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.1992

Geschäftszahl

91/02/0154

Rechtssatz

Nachdem von einem Kraftfahrzeuglenker, welcher die Risiken des Straßenverkehrs auf sich nimmt, ein solches Maß an Charakterstärke und Willenstärke verlangt wird, daß er sogar den Schock über einen Unfall und eine allenfalls erlittene Verletzung zu überwinden vermag (Hinweis E 29.1.1992, 92/02/0011), ist von ihm umso mehr zu erwarten, daß er sich dem "Streß" einer Atemalkoholuntersuchung gewachsen zeigt.